

3.07 Leistungen der AHV



Hörgeräte der AHV

Stand am 1. Januar 2023



Auf einen Blick

Wohnen Sie in der Schweiz und haben ein ärztlich festgestelltes Hörproblem, haben Sie Anspruch auf einen Kostenbeitrag der AHV an die Anschaffung eines Hörgerätes frühestens ab dem Zeitpunkt, an dem Sie eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen und spätestens bei Erreichen des Referenzalters. Sie können diesen Anspruch höchstens alle fünf Jahre geltend machen. Voraussetzung ist, dass durch das Hörgerät eine eindeutig bessere Verständigung mit der Umwelt erreicht werden kann.

Der externe Teil von implantierbaren und knochenverankerten Geräten (Cochlea Implantate, BAHA, Soundbridge) ist einem Hörgerät prinzipiell gleichgestellt. Ist ein solches Gerät anstelle eines Hörgerätes medizinisch indiziert und notwendig, so kann sich die AHV für den externen Teil an den Kosten beteiligen.

Sind Sie Bezügerin oder Bezüger einer Altersrente und haben bereits Beiträge der Invalidenversicherung an ein Hörgerät erhalten, haben Sie weiterhin Anspruch auf die Leistungen der IV (vgl. *Merkblatt 4.08 – Hörgeräte der IV*).

Ihre Partnerin und Anlaufstelle ist die IV-Stelle. Wenden Sie sich mit Ihren Fragen zu Beiträgen an Hörgeräte an die kantonale Durchführungsstelle der Invalidenversicherung. Die IV-Stelle hilft Ihnen weiter. Die Adresse Ihrer IV-Stelle finden Sie im Internet unter www.ahv-iv.ch.

Bei einer erstmaligen Hörgeräteversorgung müssen Sie sich von einem Spezialarzt untersuchen lassen. Dieser Arzt erfasst das Hörproblem und erstellt zuhanden der IV-Stelle eine Expertise. Voraussetzung für einen finanziellen Beitrag der AHV ist, dass Ihr berechneter Gesamthörverlust von beiden Ohren mindestens 35 % beträgt. Auf dieser Grundlage entscheidet die IV-Stelle, ob Sie Anspruch auf einen finanziellen Beitrag haben. Erkundigen Sie sich bei der IV-Stelle, zu welchen Spezialärzten Sie gehen können. Es muss ein Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde (HNO-Facharzt) sein, der von der IV als Expertenarzt anerkannt ist. Ohne Expertise eines anerkannten Facharztes bezahlt die AHV keine Beiträge an Hörgeräte. Im Falle von Wiederversorgungen im gleichen Umfang ist eine Expertise nicht mehr obligatorisch. Sie wird aber empfohlen und die Kosten der Expertise werden von der AHV finanziert.

Wenn Sie schon pensioniert sind und/oder eine Rente der AHV erhalten, bezahlt Ihnen die AHV den finanziellen Beitrag an Ihr Hörgerät. Trotzdem ist die IV-Stelle Ihre Anlaufstelle für Fragen zum Thema Hörgeräte.

Pauschalbetrag

1 Welcher Betrag wird mir an ein Hörgerät ausgerichtet?

Sie erhalten einen festen Pauschalbetrag, ungeachtet der effektiven Kosten für die Hörgeräteversorgung. Die Pauschale beträgt 630 Franken für ein Hörgerät und 1 237.50 Franken für zwei Hörgeräte. Sie wurde so berechnet, dass sie 75 % der Kosten für ein einfaches und zweckmässiges Qualitätsprodukt sowie für fachmännische Anpassung und den Unterhalt deckt. Der Beitrag ist eine fixe Pauschale, unabhängig davon, ob Ihr Gerät mehr oder weniger kostet. Wenn Sie sich also für ein kostengünstiges Gerät entscheiden, können Sie die Differenz behalten. Wenn Sie sich hingegen für ein teureres Gerät entscheiden, müssen Sie den Mehrbetrag selber aufbringen.

Sie können den Pauschalbetrag nur alle fünf Jahre beanspruchen, ausser ein HNO-Facharzt stellt schon vorher eine wesentliche Veränderung des Hörvermögens fest.

Bei knochenverankerten und implantierten Hörhilfen kann die AHV für den externen Teil (Sprachprozessor, Audioprozessor) 75 % der Kosten des jeweiligen Modells übernehmen.

Freie Wahl des Hörgeräteanbieters

2 Bei welchem Anbieter kann ich Hörgeräte bzw. Hörsysteme beziehen?

Sie können die Hörgeräte bzw. die Hörsysteme bei allen qualifizierten Anbietern beziehen (in der Schweiz finden Sie Hörsystemakustikerinnen und Hörsystemakustiker für individuell einstellbare Hörsysteme sowie Apotheker und Apothekerinnen, Drogisten und Drogistinnen, Optiker und Optikerinnen für voreingestellte Hörgeräte).

Freie Wahl des Hörgerätes

3 Welche Hörgeräte sind zugelassen?

Sie können das Hörgerät frei auswählen und es in der Schweiz oder im Ausland kaufen, sofern es gemäss der Liste des Bundesamtes für Sozialversicherungen zugelassen ist. Sie können die Liste im Internet unter www.ahv-iv.ch oder bei den IV-Stellen beziehen.

Antragstellung

4 Wo reiche ich die Anmeldung für eine Hörgeräteversorgung ein?

Sie müssen ein Anmeldeformular ausfüllen, um von der AHV ein Hörgerät zu erhalten. Reichen Sie das Formular *009.001 – Anmeldung: Hilfsmittel der AHV* bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons ein. Sie erhalten das *Anmeldeformular* bei allen Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen, bei den IV-Stellen oder im Internet unter www.ahv-iv.ch.

Abklärung und Ausrichtung der Pauschale

5 Wer prüft den Anspruch auf einen Pauschalbetrag?

Die zuständige kantonale IV-Stelle prüft, gestützt auf die Diagnose des HNO-Facharztes, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Pauschalbetrag für eine Hörgeräteversorgung erfüllt sind. Die IV-Stelle erlässt anschliessend im sogenannten formlosen Verfahren eine Mitteilung. Ist eine Verfügung zu erlassen, so ist die Ausgleichskasse des Kantons, in welchem die IV-Stelle ihren Sitz hat, dafür zuständig.

6 Wie erhalte ich den Pauschalbetrag?

Reichen Sie das Rechnungsformular, welches Sie von der IV erhalten haben, ausgefüllt bei dieser ein. Legen Sie dem Formular die Kopie der Rechnung des Hörgeräteverkäufers bei. Diese muss alle Informationen enthalten, die auf der Rückseite des Rechnungsformulars aufgeführt sind.

Fachverbände und Organisationen

Weitere Informationen erhalten Sie von den folgenden Fachverbänden und Organisationen:

www.akustika.ch

Schweizerischer Fachverband der Hörgeräteakustik

Oberneuhofstrasse 3

6340 Baar

Tel. 041 750 90 00

www.hörsystemakustik.ch

Hörsystemakustik Schweiz

Seilerstrasse 22

3001 Bern

Tel. 031 310 20 31

www.pro-audio.ch / www.neutrale-hörberatung.ch

pro audio schweiz

Feldeggstrasse 69

8008 Zürich

Tel. 044 363 12 00, Neutrale Hörberatung 0800 400 333

www.ecoute.ch

forum écoute

Avenue Général-Guisan 117

1009 Pully

Tel. 0800 614 614

www.atidu.ch

Associazione per persone con problemi d'udito

Salita Mariotti 2

6500 Bellinzona

Tel. 091 857 15 32

www.orl-hno.ch

Schweizerische Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie,

Hals- und Gesichtschirurgie

Geschäftsstelle

IMK Institut für Medizin und Kommunikation AG

Münsterberg 1

4001 Basel

Tel. 061 561 53 53

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen, ihre Zweigstellen und die IV-Stellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck November 2025. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.07/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

3.07-23/01-D